



10. Oktober 2000

A-Post
Gemeinderat
9444 Diepoldsau

VII 20 Diepoldsau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Teilzonenplan Sportanlagen Rheinauen

Der Erlass sieht vor, von der Parzelle Nr. 1072, die nach dem geltenden Zonenplan in der Landwirtschaftszone liegt, neu eine Fläche von rund 16'500m² der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuscheiden. Es handelt sich um Fruchtfolgeflächen. Die fragliche Fläche soll - wie anlässlich einer Vorbesprechung im Sommer 1999 von Ihnen dargelegt - für Trainingsplätze genutzt werden. Das Projekt liegt mittlerweile vor, die Finanzierung ist sichergestellt. Die Beurteilung des Genehmigungsgesuchs ergibt folgendes:

1. Aufgrund der Interessenabwägung nach Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz BauG kann die Einzonung nur dann genehmigt werden kann, wenn die Fruchtfolgequalität der fraglichen Fläche grundsätzlich erhalten bleibt. Zu diesem Zweck ist deshalb folgende Auflage zu verfügen:
„Es dürfen keine die Bodenstruktur verändernden Terrainveränderungen vorgenommen werden. Terrainausgleichsmassnahmen sind zulässig. Die Fläche muss bei Versorgungsschwierigkeiten unter den Pflug genommen und als Anbaufläche genutzt werden können.“
2. Im weiteren ist festzuhalten, dass die neu einzuzonende Fläche so dem Lärm der 300m Schiessanlage ausgesetzt ist, dass die Planungswerte nicht eingehalten werden können. Die Erstellung lärmempfindlicher Räume ist indes nicht vorgesehen. Auf dem Plan ist ein entsprechender Vermerk (lärmempfindliche Räume unzulässig) anzubringen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Die Erstellung lärmempfindlicher Räume ist nicht zulässig. Zur Sicherstellung der Bodenqualität gilt folgende Nutzungsbeschränkung:

„Es dürfen keine die Bodenstruktur verändernden Terrainveränderungen vorgenommen werden. Terrainausgleichsmassnahmen sind zulässig. Die Fläche muss bei Versorgungsschwierigkeiten unter den Pflug genommen und als Anbaufläche genutzt werden können.“

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung